

## **7. Änderungssatzung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002**

### Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) vom 17.06.2003, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 7. Änderungssatzung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002 beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Langenfeld Rhld. (Stadt) gelegenen und von ihr verwalteten städtischen Waldfriedhof Kapeller Weg (Friedhof).

#### **§ 2 - Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Langenfeld Rhld.
- (2) Der Friedhof dient der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bzw. deren Angehörige bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Langenfeld Rhld. waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Langenfeld Rhld. sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 3 - Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der oder dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie oder er die Umbettung verlangen, wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten oder Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die oder der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr oder sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldereferat der Stadt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden mindestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten der oder dem Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen der oder des Verstorbenen schriftlich mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 - Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Haupteingang durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind unverzüglich zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten sind hiervon ausgenommen;
  - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne Auftrag einer oder eines Nutzungsberechtigten oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
  - e) Druckschriften oder ähnliches zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) den Friedhof, seine Einrichtungen, seine Anlagen oder die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde und Schwerbehindertenbegleithunde – mitzubringen;
  - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte oder ähnliches zu betreiben.  
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 - Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige mit der Gestaltung oder Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die dabei gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal von der oder von dem Gewerbetreibenden oder ihren oder seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unverzüglich auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die/der jeweilige Gewerbetreibende trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt. Die oder der Gewerbetreibende haftet für fehlerhaftes Verhalten oder Schäden ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Zulassung oder den Widerruf der Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 - Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 7 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung.
- (2) Wird die Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den von den Angehörigen Beauftragten fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Die örtliche Ordnungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag von Hinterbliebenen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse verlängern.
- (5) Die Hinterbliebenen bzw. die von ihnen Beauftragten haben dem Krematorium innerhalb von 6 Wochen nach Aushändigung der Urne die ordnungsgemäße Beisetzung durch eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 5 Jahre alten Kind im Falle des gleichzeitigen Todes in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 8 - Säрге und Urnen**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen, Beisetzungen grundsätzlich in Urnen vorzunehmen. Ausnahmen für Erdbestattungen können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg durchgeführt werden, hat die oder der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen. Der Transport innerhalb des Friedhofs oder der Friedhofsgebäude muss immer in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar an die Grabstätte erfolgen. In einem Tiefengrab ist eine Beisetzung nur in einem Sarg möglich.
- (2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben sowie Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.  
Urnen, die erdbestattet werden, und Säрге, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der in § 10 festgelegten Ruhezeit ermöglicht wird. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 - Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden ausschließlich von dem Friedhofspersonal oder von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern (§ 14 Abs. 2 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die oder der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf ihre oder seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 - Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

## **§ 11 - Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.  
§ 3 Absätze 2, 3, 5 und 6 der Begräbnis- und Friedhofsordnung bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die oder der verfügungsberechtigte Angehörige der oder des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Sie kann sich dabei auch einer gewerblichen Unternehmerin oder eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.

- (5) Die Kosten der Umbettung oder den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 - Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - Reihengrabstätten
  - Wahlgrabstätten
  - anonyme Reihengrabstätten
  - Urnengrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten
  - anonyme Urnenreihengrabstätten
  - Urnengrabstätten in Kolumbarien
  - Baumgrabstätten
  - Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Langenfeld. An ihnen können Rechte nur nach dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage oder der Art nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 13 - Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestatteten abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Stadt richtet folgende Reihengräber ein:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Grabgröße: 1,50 m lang, 0,90 m breit,
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  
Grabgröße: 2,50 m lang, 1,20 m breit.
  - c) Einzelgrabfelder für anonyme Erdbestattungen.  
Grabgröße: 2,50 m lang, 1,20 m breit.

In jeder Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung nur eine Leiche bestattet werden.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Wochen vorher ortsüblich öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

## **§ 14 - Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Es gelten dann die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Bestimmungen. Ein Wahlgrab ist 2,50 m lang und 1,20 m breit.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In jeder Wahlgrabstätte dürfen nur eine Leiche und max. zwei Urnen beigesetzt werden. Wird in der Grabstätte keine Leiche beigesetzt, kann die Beisetzung von bis zu vier Urnen erfolgen. In einem Tiefengrab dürfen abweichend von Satz 2 zwei Leichen und max. zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Erwerbsurkunde.
- (4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Soweit die oder der Nutzungsberechtigte bekannt ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.
- (5) In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das jeweilige Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem oder seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das

Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaften,
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die sonstigen Erben
- j) auf die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen vorgenannten Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (7) Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (8) Jede Rechtsnachfolgerin oder jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung entsprechend.
- (10) Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Begräbnis- und Friedhofsordnung und dazu ergangener weiterer Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über eine andere Bestattung oder Beisetzung und über die Art der Gestaltung oder der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Ein Verzicht der oder des Nutzungsberechtigten auf das Nutzungsrecht muss schriftlich erklärt werden. Evtl. auf der Grabstätte befindliche Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb eines Monats nach Abgabe der Verzichtserklärung zu entfernen, andernfalls wird von der Besitzaufgabe nach § 959 BGB ausgegangen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Abgeräumten verpflichtet. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt. Bereits geleistete Graberwerbsgebühren werden nicht erstattet. Die Kosten der Entsorgung werden der oder dem bisherigen Nutzungsberechtigten auferlegt.
- (14) Wahlgräber dürfen nicht ausgemauert werden.

## **§ 15 - Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Kolumbarien,
  - d) Baumgrabstätten,
  - e) anonymen Urnenreihengrabstätten und
  - f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

Urnenreihengräber sind 0,80 m lang und 0,80 m breit.

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird. Die Urnenwahlgräber haben eine Flächengröße von

1,00 m Länge und 1,00 m Breite oder  
1,50 m Länge und 1,50 m Breite.

Auf einem 1,00 m langen und 1,00 m breiten Urnenwahlgrab können bis zu zwei Urnen, auf einem 1,50 m langen und 1,50 m breiten Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (3) Kolumbarien sind Urnenwände, in denen in Kammern übereinander oder nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag wird für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) ein Nutzungsrecht verliehen. Die Lage der Kammer wird mit der Erwerberin oder dem Erwerber abgestimmt. In jeder Kammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Sollte die Aschekapsel zusammen mit einer Schmuckurne beigesetzt werden, darf diese Schmuckurne eine Höhe von 0,35 m nicht überschreiten. Die Pflege und Unterhaltung der Kolumbarien obliegt dem Friedhofsträger.

Die Regelungen des § 14 Absätze 2 – 10 gelten entsprechend.

- (4) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten an Bäumen in einem für Baumbestattungen vorgesehenen Grabfeld, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird. An einem Baum werden acht Grabstätten vorgesehen. Die Asche darf nur in einer kompostierbaren Kapsel ohne Schmuck- oder Überurne beigesetzt werden. Die Pflege und Unterhaltung der Baumgrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (5) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und in einem anonymen Grabfeld für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Zugelassen sind auf diesem Grabfeld nur Urnenbeisetzungen; die allgemeinen Bestattungsvorschriften gelten entsprechend. Angehörige der Beigesetzten oder sonstige Personen haben keinen Anspruch auf eine Gestaltung der Grabstätte. Die Grabpflege übernimmt die Stadt. Auskünfte über in einem anonymen Grabfeld beigesetzte Verstorbene werden nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Begräbnis- und Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 15 a – Pflegefreie Grabstätten**

- (1) Der Friedhofsträger kann Grabfelder bestimmen, auf denen die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten durch den Friedhofsträger durchgeführt oder von diesem veranlasst wird (pflegefreie Grabstätten). Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung sowie Baumgrabstätten und Kolumbarien. Die Graboberfläche bei den pflegefreien Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten sowie den Baumgrabstätten besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie

Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind nicht zulässig. Auch auf, an bzw. vor den Kolumbarien ist die Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem untersagt. Auf den pflegefreien Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sowie an den Baumgräbern kann der Nutzungsberechtigte nach der Bestattung oder Beisetzung eine bündig in den Untergrund eingelassene Namensplatte entsprechend den Regelungen in § 20 dieser Satzung anbringen oder anbringen lassen. Unzulässig abgestellte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr Beauftragten entschädigungslos entfernt.

- (2) Die Pflege der pflegefreien Reihengrabstätten, der Urnenreihengrabstätten sowie der Baumgrabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

## **§ 16 - Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Langenfeld Rhld..

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17 - Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung) und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt. Er hängt bei der Friedhofsverwaltung aus und kann jederzeit während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet sie oder er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht, wird von der Friedhofsverwaltung eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen zugeteilt.

### **§ 18 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Er hängt bei der Friedhofsverwaltung aus und kann jederzeit während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Die zugelassenen Pflanzen sind der dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung als Anlage beigefügten Liste zu entnehmen.

## **VI . Grabmale**

### **§ 19 - Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in den Friedhofsabteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung oder Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Nicht zugelassen sind die Materialien Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (3) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten, sie müssen bündig verlegt sein. Grababdeckplatten sind nicht zugelassen.
- (4) Auf jeder Grabstätte darf nur 1 Grabmal errichtet werden. Das Grabmal muss aus einem Stück hergestellt sein.
- (5) Als provisorische Grabmale sind nur Eichenholzbehelfszeichen mit eingeschnittener Schrift erlaubt.
- (6) Die Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättenbegrenzung stehen oder liegen. Grabmale sind an der hinteren Grabstättengrenze aufzustellen.

### **§ 20 - Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Als Grabmale gelten auch die Verschlussplatten des Kolumbariums.
- (2) Zur vorderen Abdeckung der Urnenkammern in den Kolumbarien sind ausschließlich die vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellten Verschlussplatten aus Granit zu verwenden. Die Öffnung der Verschlussplatten ist nur dem Friedhofsträger und den von diesen beauftragten Personen gestattet. Das Anbringen von Gegenständen am Kolumbarium und den Verschlussplatten ist untersagt (siehe hierzu auch § 15 a dieser Satzung).

Die Inschrift und das Ornament sind in die Verschlussplatte max. 3 mm tief einzugravieren. Erhabene Inschriften, Zahlen und Zeichen sind nicht gestattet.

Die Höhe der Buchstaben und Zahlen darf 4 cm nicht überschreiten. Die Buchstaben, Zahlen und Ornamente sind in hellgrau zu unterlegen.

Ornamente, z.B. Kreuze, dürfen eine Länge und Breite von jeweils 10 cm nicht überschreiten und sind im oberen Teil der Verschlussplatte mittig einzuarbeiten. Bilder oder Fotografien dürfen nicht angebracht werden.

- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe oder reinweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- (4) Für Grabmale dürfen nur handwerkliche bzw. materialbezogene Bearbeitungsarten zur Anwendung kommen. Alle Grabmale sind allseitig handwerklich zu gestalten. Die Grabmale müssen

grundsätzlich aus einem Stück hergestellt und mit den Fundamenten unmittelbar verbunden sein. Ausnahmsweise dürfen Grabmale auch mit einem Sockel versehen sein, der fest mit dem Grabmal und dem Fundament verbunden ist. Die Bestimmungen des § 19 Absätze 3 - 6 gelten entsprechend.

(5) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- oder Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben oder Freiplastiken.

(6) Einfassungen der Grabstätten sind nicht zugelassen.

(7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

a) Stehende Grabmale:

Höhe	60 –	80 cm
Höchstbreite		45 cm
Mindeststärke		12 cm.

b) liegende Grabmale:

Höchstbreite		35 cm
Höchstlänge		40 cm
Mindeststärke		5 cm.

2. Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

2.1 Reihengrabstätten:

a) Stehende Grabmale mit waagerechter Oberkante

Höhe	60 -	80 cm
Höchstbreite		45 cm
Mindeststärke		12 cm.

ohne waagerechter Oberkante

Höhe	60 -	100 cm
Höchstbreite		60 cm
Mindeststärke		12 cm.

b) Liegende Grabmale

Höchstbreite		60 cm
Höchstlänge		70 cm
Mindeststärke		5 cm
Höhe der hinteren Kante bis		25 cm.

2.2 Einzelwahlgrabstätten:

a) Stehende Grabmale mit waagerechter Oberkante

Höhe	60 -	100 cm
Höchstbreite		60 cm
Mindeststärke		12 cm.

ohne waagerechter Oberkante

Höhe	60 -	120 cm
------	------	--------

Höchstbreite	60 cm
Mindeststärke	12 cm.

b) Liegende Grabmale	
Höchstbreite	65 cm
Höchstlänge	70 cm
Mindeststärke	5 cm
Höhe der hinteren Kante bis	25 cm.

### 2.3 Mehrstellige Grabstätten:

a) Stehende Grabmale im Hochformat mit waagerechter Oberkante	
Höhe	100 - 120 cm
Höchstbreite	60 cm
Mindeststärke	14 cm.

b) Stele	
Höhe	130 - 180 cm
Höchstbreite	70 cm
Mindeststärke	18 cm.

c) Breitformat	
Höhe	75 - 100 cm
Höchstbreite	135 cm
Mindeststärke	14 cm

d) Liegende Grabmale	
Höchstbreite	80 cm
Höchstlänge	120 cm
Mindeststärke	5 cm
Höhe der hinteren Kante bis	25 cm.

(8) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

#### 1. Urnenreihengrabstätten (80 x 80 cm)

##### a) Liegende Grabmale:

Höchstmaß	80 x	80 cm
Mindeststärke		5 cm
Höhe der hinteren Kante bis		25 cm.

##### b) Stehende Grabmale

Höhe	80 -	100 cm
Höchstbreite		50 cm
Mindeststärke		12 cm.

#### 2. Urnenreihengrabstätten in Grabfeldern, in denen die Grabpflege durch den Friedhofsträger erfolgt:

liegende Grabmale	
Höchstmaß	40 cm x 30 cm
Mindeststärke	5 cm
bündig in den Untergrund eingelassen	

### 3. Urnenwahlgrabstätten (80 x 80 cm)

#### a) liegende Grabmale

Höchstmaß	80 x	80 cm
Mindeststärke		5 cm
Höhe der hinteren Kante bis		25 cm.

### 3 a. Urnenwahlgrabstätten (100 x 100 cm)

#### a) liegende Grabmale

Höchstmaß	100 x	100 cm
Mindeststärke		5 cm
Höhe der hinteren Kante bis		25 cm.

#### b) Stehende Grabmale

Höhe	80 -	100 cm
Höchstbreite		50 cm
Mindeststärke		12 cm

### 4. Urnenwahlgrabstätten (150 x 150 cm)

#### a) liegende Grabmale

Höchstmaß	150 x	150 cm
Mindeststärke		5 cm
Höhe der hinteren Kante bis		25 cm.

#### b) Stehende Grabmale

Höhe	80 -	120 cm
Höchstbreite		60 cm
Mindeststärke		14 cm.

### 5. Grabfelder für Baumbestattungen

liegende Grabmale oval oder rechteckig		
Höchstmaß	30 x	40 cm
Mindeststärke		5 cm
bündig in den Untergrund eingelassen		

(9) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 – 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 18 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung für vertretbar hält.

## § 21 - Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind.

Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabeinweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
  - b) Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.  
In besonderen Fällen kann durch die Friedhofsverwaltung die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Im Falle von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Die Errichtung oder jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten dann entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres, rechnend ab dem Datum der Zustimmung, errichtet worden ist.

## **§ 22 - Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes gemäß der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein e.V. in der ab Juli 2022 gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann von der Friedhofsverwaltung überprüft werden.

## **§ 23 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Empfängerin oder der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.  
Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der oder des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt anschließend dazu berechtigt, auf Kosten der oder des Verantwortlichen die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes vorzunehmen. Sie

kann das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon auch entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, die entfernten Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

Hierbei sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Der örtlich zuständigen Innung des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks soll Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden.

## **§ 24 - Entfernen von Grabmalen**

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeiten bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.  
Kommt der oder die Verpflichtete der vorgenannten Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte/n abräumen zu lassen. Lässt die oder der Verpflichtete das Grabmal und/oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Langenfeld über, wenn nicht beim Erwerb oder Nacherwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Genehmigung schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der oder die jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 - Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung gärtnerisch hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche der Grabstätte mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabbeete sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen oder Wege nicht beeinträchtigen. Die in der anliegenden Pflanzenliste aufgeführten Pflanzen erfüllen diese Voraussetzungen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten die Inhaberin oder der Inhaber der Grabanweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die oder

der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengräbern mit der Ruhefrist, bei Wahlgräbern mit Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

- (6) Für die Anlage eines Grabbeetes kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabbeete selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen.
- (8) Reihen- und Urnenreihengrabstätten sind binnen 6 Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass die oder der Verantwortliche sie abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (11) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen oder bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen oder Gießkannen.
- (12) In die Sammelbehälter auf dem Friedhofsgelände darf kein unter Absatz 11 genannter Abraum (Abfälle) eingefüllt werden.
- (13) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

#### **§ 26 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die nicht durch das Grabmal beanspruchte Grabbeetfläche ist zu bepflanzen; davon bei Grabstätten für Erdbestattungen 4/5 mit bodenbedeckenden Pflanzen oder mit Rasen. Dabei sollen die in der anliegenden Pflanzenliste aufgeführten Pflanzen verwendet werden. Die Bepflanzung soll unregelmäßig erfolgen. Liegende Grabmale sollen allseits locker umpflanzt werden.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, übergroße Blumenschalen oder -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe oder 30 cm Breite (einschließlich Sockel), das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen von Bänken oder das Verlegen von Platten, außer einer rechtwinkligen Grauwacke- oder Ruhsandsteinplatte von 30 x 30 x 5 cm je Grabstätte.

#### **§ 27 - Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt außer den in § 25 genannten keinen besonderen Anforderungen.

#### **§ 28- Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat die oder der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie oder er

dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auf Kosten der oder des Verantwortlichen herrichten lassen.

- (2) Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine vorherige ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **VIII. Trauerfeiern**

### **§ 29 - Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeier können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragenen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung oder Lautsprecherübertragungen oder ähnliches auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (5) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 30- Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche/Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31 - Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes oder seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 32 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, oder
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet, oder
- c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, oder
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, oder
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt, oder
- f) entgegen § 21 Abs. 1 und 4, § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt, oder
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs. 11 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt, oder
- h) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt, oder
- i) entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält, oder
- j) entgegen § 15 Abs. 13 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 33 - Gebühren**

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seine Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 34- Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die letzte Änderungssatzung wurde am xx.xx.2023 im Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekannt gemacht.

## Anlage zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld.

### Pflanzenliste

#### a) Gehölze und Koniferen

Andromeda polifolia glauca (Lavendelheide)  
Azalea mollis Hybriden (Azalee)  
Azalea multiflora, arendsii (Azalee)  
Azalea pontica Hybriden (Azalee)  
Azalea zwergsortena (Azalee)  
Berberis candidula (Sauerdorn)  
Berberis verruculosa (Sauerdorn)  
Calluna in Sorten (Heidekraut)  
Cotoneaster adpressus (Zwergmispel)  
Cotoneaster adpressus Little Gem (Zwergmispel)  
Cotoneaster dammeri (Zwergmispel)  
Cotoneaster horizontalis (Zwergmispel)  
Cotoneaster praecox (Zwergmispel)  
Erica in Sorten (Heide)  
Gaultheria procumbens (Scheinbeere)  
Gaultheria shallon (Scheinbeere)  
Ilex crenata (Stechpalme)  
Ilex crenata Hetzi (Stechpalme)  
Ilex crenate Convexa (Stechpalme)  
Juniperus chinensis Blauw`s Varieteit (Wacholder)  
Juniperus chinensis Blue Cloud (Wacholder)  
Juniperus chinensis Pfitzeriana compacta (Wacholder)  
Juniperus horizontalis glauca (Wacholder)  
Leucothoe catesbaei (Traubenheide)  
Lonichera pileata (Heckenkirsche)  
Mahonia aquifolium (Mahonie)  
Pieris floribunda (Lavendelheide)  
Pinus montana mughus (Bergkiefer)  
Pinus montana pumillio (Bergkiefer)  
Rhododendron Scarlet Wonder Wilbrit (Alpenrose)  
Rhododendron catawbiense schwachwachsende Hybriden (Alpenrose)  
Skimmia foremani (Skimmie)  
Skimmia japonica (Skimmie)  
Taxus baccata Adpressa (Eibe)  
Taxus baccata Repandens (Eibe)  
Taxus baccata Fastigiata (Eibe)  
Taxus cuspidata Nana (Eibe)  
Tsuga canadensis Jeddelloh (Hemmlockstanne)  
Viburnum davidii (Schneeball)

#### b) Bodendeckende Pflanzen

Cotoneaster dammeri (Zwergmispel)  
Cotula squalida (Fiedermoos)  
Euonymus kewensis (Spindelbaum)  
Gaultheria procumbens (Scheinbeere)  
Hedera helix (Efeu)

Juniperus horizontalis glauca (Wacholder)  
Lonicera pileata (Heckenkirsche)  
Muehlenbeckia nana (Mühlenbeckie)  
Pachysandra terminalis (Dickanthere)  
Rasen  
Sagina subulata (Sternmoos)  
Sedum in bewährten Sorten (Fette Henne)